

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 29.9.2009
GZ: 525/09

BMJ-B13.076/0019-I 5/2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzrechtseinführungsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, dem IEF-Service-GmbH-Gesetz und der Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wird (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 - IRÄG 2009); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit E-Mail vom 21. August 2009 hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzrechtseinführungsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, dem IEF-Service-GmbH-Gesetz und der Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wird (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 - IRÄG 2009), samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis 30. September 2009 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Dem Insolvenzrecht kommt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise, volkswirtschaftlich große Bedeutung zu.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt, dass insbesondere in Reaktion auf die Gegebenheiten der Praxis (das Ausgleichsverfahren wird nur sehr selten genutzt) ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen werden soll.

Die wesentliche Zielsetzung des Entwurfs, die Sanierung im Konkursverfahren (bzw. nun Insolvenzverfahren) auszubauen und zu erleichtern, ist sehr positiv zu bewerten. Wichtig ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer auch, dass die Insolvenzverfahren deutlich häufiger als bisher rechtzeitig eröffnet werden sollen.

Die im Entwurf zur Erreichung dieser Ziele vorgesehenen Instrumentarien erscheinen ausgewogen und erfolgversprechend. Dass auch der Gläubigerschutz weiterhin einen entsprechenden Stellenwert einnehmen muss, steht außer Frage.

Sehr sinnvoll erscheinen der Österreichischen Notariatskammer auch das Ziel, die Anzahl der Konkursabweisungen mangels Masse zu verringern, und die dazu vorgesehenen Maßnahmen wie die Verpflichtung für gewisse Gesellschafter zum Erlag eines Kostenvorschusses und die Rückgriffserleichterungen für Gläubiger, die einen Kostenvorschuss erlegt haben.

Begrüßenswert sind im Übrigen auch die vorgeschlagenen Klarstellungen im Zusammenhang mit bisher teilweise unklaren Bestimmungen.

Die Österreichische Notariatskammer hält abschließend fest, dass gegen den gegenständlichen Entwurf keine Einwände bestehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)